

REDINET Burgenland GmbH
Geußnitzer Straße 74
06712 Zeitz
Telefon: +49 (0) 3441 8003-0
Telefax: +49 (0) 3441 8003-619
E-Mail: info@redinet.de
Web: www.redinet.de



Anlage 2

Ergänzungen zum Messstellen- und Messrahmenvertrag

gültig ab dem 01.04.2014

Präambel

Gegenstände dieser Ergänzungen zum Messstellen- und Messrahmenvertrag sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 des Messstellenrahmenvertrages ergänzenden Regelungen zwischen Netzbetreiber und jedem Messstellenbetreiber.

1 Ergänzung zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag findet ergänzend zu § 1 Abs. 1 Satz 1 auch bei Messstellen für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie nach § 5 EEG 2014 sowie § 3 KWKG Anwendung.

2 Ergänzung zu § 4 Voraussetzungen für das Tätigwerden / den Wechsel des Messstellenbetreibers Arbeiten unter Spannung

Bei Mehrkundendirektzählanlagen ist, sofern die einzelne betreffende Anlage zur Betreuung (z. B. Wechsel) nicht separat spannungslos geschaltet werden kann, zur Vermeidung abwendbarer Unterbrechungen der angrenzenden Kundenanlagen die Technologie „Arbeiten unter Spannung“ anzuwenden.

3 Ergänzung zu § 7 Wechsel des Messstellenbetreibers

- 3.1 Beim Ausbau von **nicht leistungsgemessenen Messeinrichtungen** sollten die Zählrichtungen vorzugsweise bei der REDINET Burgenland GmbH in der Geußnitzer Straße 74 in 06712 Zeitz abgegeben werden. Im Normalfall ist der Betriebshof der REDINET von jeder Anschlussstelle innerhalb von ca. 10-15 Minuten zu erreichen und Mo.-Do. 07.00-16.00 Uhr sowie Fr. 07.00-14.00 Uhr besetzt.

Sollte dies nicht möglich sein, ist die ausgebaute Zählrichtung gemäß § 7 Abs. 3 an folgende Adresse zu versenden:

REDINET Burgenland GmbH
Geußnitzer Straße 74
06712 Zeitz

Hierfür ist der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Gerätebeleg (Anlage 3 des Vertrages) zu benutzen.

- 3.2 Beim Wechsel von **leistungsgemessenen Messeinrichtungen** informiert der neue Messstellenbetreiber den Netzbetreiber unverzüglich, spätestens jedoch 2 Werktage vor dem physikalischen Umbautermin, per E-Mail oder telefonisch über Tag und Uhrzeit des geplanten Umbaus. Bei Lastgangzählungen sind der Vor-Ort-Termin sowie die Datensicherung mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dort erfolgen Außerbetriebnahme und Demontage durch die REDINET und Montage wie Inbetriebnahme durch den neuen Messstellenbetreiber. Die Fernauslesung ist zu gewährleisten. Wandler, die sowohl zum Zwecke der Messung als auch als Teil der Schutzeinrichtungen des Netzes eingesetzt werden, sind im Zuständigkeitsbereich der REDINET. Auf Wunsch des Anschlussnutzers/Messstellenbetreibers kann in diesem Fall das Wandlersignal zum Zwecke der Messung von der REDINET gegen Entgelt gestellt werden.

4 Ergänzung zu § 8 Messstellenbetrieb

- 4.1 Die Information gemäß § 8 Abs. 3 erfolgt mit der Plombenöffnungsmeldung nach Anlage 5 zum Messstellenrahmenvertrag an die REDINET.
- 4.2 Die generelle Zustimmung zur Durchführung der Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung nach den §§ 17 und 24 der NAV bzw. NDAV mit Einwirkung auf technische Einrichtungen des Messstellenbetreibers wird durch den Messstellenbetreiber erteilt.

5 Ergänzung zu § 9 Kontrolle der Messstelle, Störungsbeseitigung und Befundprüfung

Störungen an der Messeinrichtung werden abweichend zur Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens telefonisch entsprechend Anlage 4 zum Messstellenrahmenvertrag übermittelt.

6 Ergänzung zu § 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist der Sitz der REDINET Burgenland GmbH, in Zeitz.